

**Landesverband Berlin-Brandenburg**  
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.

# **GESCHÄFTS- und WAHLORDNUNG**

# ÜBERSICHT

## Präambel

### A. Geschäftsordnung

- § 1 Organe des Landesverbandes
- § 2 Rat des Landesverbandes
- § 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung
- § 4 Informationen und Arbeitsunterlagen für die Ratstagung
- § 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates
- § 6 Beschlussfassungen des Rates
- § 7 Abstimmungen des Rates
- § 8 Protokoll der Ratstagungen
- § 9 Öffentlichkeit bei den Ratstagungen
- § 10 Haushalt des Landesverbandes
- § 11 Leitung des Landesverbandes
- § 12 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes
- § 13 Sitzungen der Leitung des Landesverbandes

### B. Wahlordnung

- § 14 Wahlausschuss des Landesverbandes
- § 15 Wahlvorbereitungen
- § 16 Wahl der Leitung des Landesverbandes
- § 17 Wahl- und Berufungszeiten
- § 18 Ersatzmitglieder zur Leitung des Landesverbandes
- § 19 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner/s Stellvertreter/s
- § 20 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen

### C. Schlussbestimmungen

- § 21 Gleichstellung
- § 22 Schlussbestimmungen

## **PRÄAMBEL**

1. Der Landesverband Berlin-Brandenburg im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung Berlin-Brandenburg. Der Ursprung des Landesverbandes liegt in der „Preußischen Vereinigung“, die 1848 in Berlin unter dem Namen „Die vereinigten Gemeinden getaufter Christen (Baptisten) in Preußen“ gegründet wurde.

2. Heute gehören zum Landesverband die Gemeinden des Bundes, die vornehmlich in Berlin und Brandenburg ansässig sind. Durch den 1941 vollzogenen Zusammenschluss des Bundes der Baptistengemeinden mit dem Bund freikirchlicher Christen (BfC) und den Elimgemeinden gehören auch Gemeinden aus der Tradition der Brüdergemeinden zum Landesverband Berlin-Brandenburg. Die Veränderungen haben die geistlichen Grundüberzeugungen in Gemeinschaft mit dem Bund nicht berührt.

3. Diese Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder.

(siehe Verfassung des Bundes, Präambel, Absatz 1)

4. Der Bundesrat des Bundes hat im Jahr 2005 mit der Annahme einer neuen Verfassung die Bezeichnung von Vereinigung in Landesverband geändert.

5. Der Landesverband Berlin-Brandenburg nimmt gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern. Er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.

6. Der Landesverband Berlin-Brandenburg ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. Für die Gebietsfestlegung des Landesverbandes sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbands sind die Artikel 20 – 22 der Verfassung des Bundes maßgebend (Anlage 1).

7. In Ergänzung der Verfassung des Bundes gemäß Artikel 20 Abs. 6 gibt sich der Landesverband Berlin-Brandenburg die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

## **A. GESCHÄFTSORDNUNG**

### **§ 1 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt)
- b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).

### **§ 2 Rat des Landesverbandes**

1. Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes; er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind.
2. Er ist insbesondere zuständig für
  - a) die Festlegung regionaler Gliederungen,
  - b) die Festlegung der in der Leitung vertretenen Arbeitsbereiche,
  - c) Wahl oder Abberufung der Leitungsmitglieder, sofern nicht gemäß § 17 abweichende Regelungen getroffen werden,
  - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - e) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen der Leitung gemäß § 20 Abs. 1,
  - f) die Zustimmung zur Wahl der Leitung des Landesverbandes (Leiter und Stellvertreter),
  - g) die Zustimmung zur Berufung des Kassenverwalters gemäß §10 Abs.6 und
  - h) abweichende Regelungen zur Rechtsvertretung gemäß § 12 Abs. 6.
3. Der Rat setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4, aus den Mitgliedern der Leitung sowie gemäß einer vom Rat anzunehmenden Liste aus den voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern sowie ggfs. aus je einem Vertreter der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund aus dem Bereich des Landesverbandes.
4. Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden des Landesverbandes gilt folgender Schlüssel:  
Ein Abgeordneter für Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern;  
Gemeinden mit mehr als 50 Mitgliedern können je angefangener weiterer 50 Mitglieder einen weiteren Abgeordneten entsenden.  
Zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl des aktuellen Jahrbuches des Bundes.  
Die Gemeinden werden gebeten, für eine angemessene Vertretung ihrer Zweiggemeinden zu sorgen.
5. Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes.

### **§ 3 Einberufung und Tagesordnung der Ratstagung**

1. Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich ein.

2. Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens 10 % der Gemeinden unter Angabe von Gründen verlangt wird.

3. Eine vorläufige Tagesordnung wird von der Leitung vorbereitet und mit der Einberufung des Rates bekannt gegeben.

4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind bis zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schriftform zulässig. Die entsprechend ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung des Rates (nachfolgend Ratstagung genannt) ausgehändigt.

5. Der Rat stellt zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung fest. Bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden.

Über solche Ausnahmefälle wird abgestimmt, wenn mindestens 5 % der Mitglieder des Rates dies unterstützen.

#### **§ 4 Informationen und Arbeitsunterlagen des Rates**

1. Die Leitung unterrichtet die Gemeinden und die zu berufenden Mitglieder des Rates in angemessener Form rechtzeitig über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Ratstagung.

2. Ergänzungsanträge gemäß § 3 Abs. 4 werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt; sie müssen vom Antragssteller in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für alle Mitglieder des Rates zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 5 Verhandlungsleitung und Konstituierung des Rates**

1. Den Vorsitz führt der Leiter des Landesverbandes oder ein anderes Mitglied der Leitung. Die Leitung kann einen Verhandlungsleiter berufen, der nicht der Leitung angehört. Es ist darauf zu achten, dass Berichterstatter nicht zugleich Verhandlungsleiter sind.

2. Nach Feststellung der endgültigen Tagesordnung erfolgt die Konstituierung. Die Leitung lässt die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 3 - 5 prüfen. Der Verhandlungsleiter stellt aufgrund dieser Prüfung die endgültige Zahl der Mitglieder des Rates fest.

#### **§ 6 Beschlussfassungen der Ratstagung**

1. Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist.

2. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von Zweidritteln der konstituierten Mitglieder erforderlich.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst, wenn diese Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht; Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten.

### **§ 7 Abstimmungen des Rates**

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen (Vorweisen der Stimmkarte). Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn eines der anwesenden Mitglieder des Rates dies verlangt.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt.
3. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme.
4. Wird von einem Ratsmitglied die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses angefochten, so entscheidet der Rat des Landesverbandes darüber, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

### **§ 8 Protokoll der Ratstagungen**

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern sowie dem Verhandlungsleiter und dem Leiter des Landesverbandes unterzeichnet.
2. Die Leitung beruft mindestens zwei Protokollführer.
3. Das Protokoll muss alle gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Ratstagung enthalten.
4. Anträge sind schriftlich zu überreichen, wenn der Verhandlungsleiter dies verlangt.
5. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.
6. Das Protokoll ist spätestens mit den Unterlagen für die folgende Ratstagung zu veröffentlichen. Der Versand auf elektronischem Wege ist zulässig. Es gilt als angenommen, wenn bis zu dieser Ratstagung kein schriftlicher Einspruch bei dem Leiter des Landesverbands erhoben wurde. Über einen Einspruch entscheidet der Rat.

### **§ 9 Öffentlichkeit der Ratstagungen**

1. Die Tagungen des Rates sind öffentlich.
2. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
3. Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

## **§ 10 Haushalt des Landesverbandes**

1. Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden und Spenden. Über die Höhe des Beitrages pro Mitglied beschließt der Rat eine Empfehlung an die Gemeinden.
2. Der Rat beschließt den von der Leitung vorzubereitenden Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an; er erteilt der Leitung und dem Kassenverwalter Entlastung.
3. Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke gemäß Artikel 20 Abs. 7 der Verfassung des Bundes.
4. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung entsprechen.
5. Die Leitung beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.
6. Der verantwortliche Kassenverwalter wird von der Leitung berufen; die vierjährige Berufung bedarf der Zustimmung des Rates. Weitere Berufungsperioden sind möglich.

## **§ 11 Leitung des Landesverbandes**

1. Die Leitung setzt sich aus bis zu zehn zu wählenden Mitgliedern zusammen.
2. Beratende Mitglieder der Leitung sind
  - a) der Kassenverwalter und die hauptamtlichen Referenten des Gemeindejugendwerkes,
  - b) ein Vertreter des Jugendausschusses des Landesverbandes, dessen Entsendung durch den Jugendausschuss von der Leitung bestätigt werden muss, und
  - c) Vertreter der vom Rat festgelegten Arbeitsbereiche.

## **§ 12 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes**

1. Die Leitung führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm verantwortlich.
2. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verfassung des Bundes ist sie insbesondere zuständig für
  - a) die Berufung und Abberufung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern,
  - b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts des Landesverbandes,
  - c) Hilfe bei besonderen Problemen der Gemeinden,
  - d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
  - e) die Berufung und Abberufung von Beauftragten,
  - f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a) der Verfassung des Bundes und
  - g) die Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes.
3. Die Leitung kann Beauftragte u.a. für die Arbeitsbereiche berufen, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im Bund vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden; sie sorgen für Kommunikation und Zusammenarbeit.

4. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes; sie schließt die Dienstverträge mit den voll- oder teilzeitlichen Referenten ab.
5. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund; entsprechende Anträge stellt die Leitung des Landesverbandes mit beigefügtem Protokollauszug.
6. Die zu bevollmächtigenden Rechtsvertreter des Landesverbandes sind in der Regel Leiter, Stellvertreter und Kassenverwalter des Landesverbandes; Abweichungen kann der Rat des Landesverbandes beschließen.

### **§ 13 Sitzungen der Leitung**

1. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt.



## **B. WAHLORDNUNG**

### **§ 14 Wahlausschuss des Landesverbandes**

1. Die Leitung beruft einen Wahlausschuss, der die Wahl in Abstimmung mit ihr vorbereitet und durchführt.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
3. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren.

### **§ 15 Wahlvorbereitung**

1. Mindestens 3 Monate vor der Ratstagung werden die Gemeinden über die bevorstehenden Wahlen und die derzeitige Zusammensetzung der Leitung informiert und um Wahlvorschläge gebeten. Dabei teilt die Leitung den Gemeinden die genaue Anzahl der zu Wählenden mit. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen, organisiert die Wahl und führt sie durch.
2. Wahlvorschläge können von den Gemeinden und der Leitung eingereicht werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl bei dem Wahlleiter schriftlich eingegangen sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Bereitschaft der Kandidaten zur Mitarbeit in der Leitung ist vor der Wahl einzuholen. Von der Leitung benannte Kandidaten bedürfen der Zustimmung ihrer Gemeinde.
3. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch aus vom Bund ordinierten Mitarbeitern und anderen Mitgliedern zu besetzen.
4. Für die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung stellt der Wahlausschuss einen Wahlzettel auf, der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auflistet. Der Wahlzettel soll mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Leitung zu wählen sind.

### **§ 16 Wahl der Leitung des Landesverbandes**

1. Auf dem Wahlzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder zur Leitung des Landesverbandes zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
2. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50 % erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.
4. Bei Stimmgleichheit findet – falls erforderlich – eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.
5. Der Wahlleiter teilt das Ergebnis einer Wahl dem Rat mit und gibt es zu Protokoll.

### **§ 17 Wahl- und Berufungszeiten**

1. Die vom Rat zu wählenden Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist.
2. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt und endet mit der Bekanntgabe des jeweiligen Wahl- oder Zustimmungsergebnisses. Ihr Mandat und die Verantwortung für die Durchführung der Ratstagung bleiben jedoch bis zu deren Ende bestehen.
4. Der Rat beruft per Akklamation auf Vorschlag der Leitung zwei Kassenprüfer, die keine Mitglieder der Leitung sein dürfen.

### **§ 18 Ersatzmitglieder zur Leitung des Landesverbandes**

1. Kandidaten, die mindestens 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben, aber nicht Mitglieder der Leitung wurden, sind bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
2. Scheidet ein vom Rat gewähltes Mitglied vorzeitig aus der Leitung aus, rückt ein Ersatzmitglied nach.

### **§ 19 Wahl der Leitung des Landesverbandes (Leiter und Stellvertreter)**

1. Die neu gewählte Leitung wählt in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit aus ihrer Mitte Leiter und Stellvertreter; ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
2. Die Zustimmung zur Wahl der Leitung des Landesverbandes (Leiter und Stellvertreter) und zur Berufung des Kassenverwalters des Landesverbandes durch den Rat erfolgt geheim.  
Sie bedarf 50% der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Leiter und Stellvertreter sind für zwei Jahre gewählt, sofern nicht die Wahlzeit als Mitglied der Leitung vorher ausläuft. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Benennung von Kandidaten für Bundesfunktionen**

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Wahlordnung des Bundesrates von der Leitung vorgeschlagen und vom Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.
2. Einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates benennt die Leitung des Landesverbandes.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Gleichstellung**

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Im Zweifelsfall wird nach der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundes verfahren.
2. Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sowie Abweichungen in Sonderfällen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Entsprechende Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Ratstagung des Landesverbands den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen. Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 5. April 2008 vom Rat des Landesverbandes in der Zwinglikirche, in Berlin-Friedrichshain, beschlossen; sie tritt mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom \_\_\_\_\_ 2008 in Kraft und ersetzt die vom Vereinigungsrat Berlin-Brandenburg am 9. März 1991 in Berlin-Weißensee beschlossene Ordnung.